

der Untersuchung notwendig ist, soll die Stellung der Untersuchten des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Verhörsaufwandes nie verweigert werden.

Art. 43.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Bestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswilligkeit nicht weiter zu verlangen. In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

III.

Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Criminalsachen.

Art. 44.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem zufolge der Bestimmungen dieser Uebereinkunft kompetenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitragsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von den daselbst sich anhaltenden Schuldnen ohne Weiteres executivisch eingezogen werden.

Art. 45.

In allen Civil- und Criminalsachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern special- und stempelfrei zu expediren, und nur den unumgänglich nöthigen Verlag an Copirien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

Art. 46.

Den vor einem ausländigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und andern